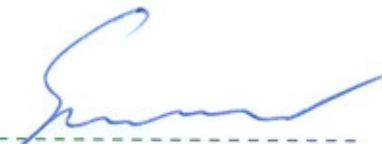


# GEBÜHRENORDNUNG

DER KREISHANDWERKERSCHAFT  
MANSFELD-SÜDHARZ

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29.06.2009

  
-----  
Kreishandwerksmeister



  
-----  
stv. Kreishandwerksmeister

-----  
Vorstand

  
-----  
Vorstand

  
-----  
Vorstand

Die Gebührenordnung wurde gemäß § 89 Abs. 1 Ziff. 3 und § 61  
Abs. 2 Ziff. 2,  
der HWO genehmigt.

Halle, den **30. NOV. 2009** .....

  
-----  
Präsident  
HWK Halle



  
-----  
Hauptgeschäftsführer  
HWK Halle

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gebührenbemessung
- § 3 Ermäßigungen, Stundungen und Erlass
- § 4 Auslagen
- § 5 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld
- § 6 Schuldner der Gebühren und Auslagen
- § 7 Gebühren in besonderen Fällen
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Gebühren im Rechtsmittelverfahren
- § 10 Verjährung
- § 11 Erstattung
- § 12 Rechtsbehelf
- § 13 Inkrafttreten

### Anlage 1

Gebührentarif zur Gebührenordnung

# GEBÜHRENORDNUNG

## DER KREISHANDWERKERSCHAFT MANSFELD-SÜDHARZ

---

Aufgrund der §§ 89 Abs. 1 Ziff. 3 und § 61 Abs 2 Ziff. 2, der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGB 66, I Seite 1), veröffentlicht im Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HWO), 24. Auflage 1998, Seite 8 und § 20 (Abs.5 der Satzung der Kreishandwerkerschaft Mansfeld-Südharz vom 01.07.2009, wird nachstehende Gebührenordnung erlassen:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Die Kreishandwerkerschaft erhebt für Amtshandlungen, die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Tätigkeiten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

### § 2

#### Gebührenbemessung

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührentarif der Gegenstand dieser Gebührenordnung ist.
2. Soweit der anliegende Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert sowie der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen

### § 3

#### Ermäßigung, Stundung und Erlass

Die Kreishandwerkerschaft kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz abgesehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, nicht angebracht erscheint.

Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### § 4

#### Auslagen

1. Die Kreishandwerkerschaft kann die Erstattung der im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und der Inanspruchnahme von Ausschüssen, Schlichtungsstellen und ähnlichen Einrichtungen oder Tätigkeit stehenden notwendigen baren Auslagen verlangen, soweit sie nicht bereits in die Gebühren einbezogen sind.
2. Zu den Auslagen gehören insbesondere:
  - a) Kosten für Lehr- und Lernmittel sowie Raumbenutzung und Material im Zusammenhang mit Lehrgängen, Prüfungen und Fördermittelberatung,
  - b) Postgebühren, insbesondere Porto-, Fernsprech-, Telegramm-, und Fernschreibgebühren ersetzt verlangen.

- c) die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle nach den jeweils geltenden Vorschriften zu gewährenden Fahrtkosten,
  - d) die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge,
  - e) die Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
  - f) Beschaffungskosten für Drucksachen,
  - g) Gerichtskosten,
  - h) Fotokopierkosten
3. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld**

1. Die Gebührenschuld für eine Handlung entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der Handlung.
2. Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten, entsteht mit ihrem Beginn.
3. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 6**

### **Schuldner der Gebühren und Auslagen**

1. Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
  - a) die Amtshandlung oder die Tätigkeit veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird
  - b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt
2. Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Von Auszubildenden werden Gebühren und Auslagen im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses nicht erhoben. Hierfür anfallende Gebühren und Auslagen sind von den Inhabern, dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb zu entrichten.

## **§ 7**

### **Gebühren in besonderen Fällen**

1. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben
2. Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Tätigkeit aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so können je nach Stand der Bearbeitung bis zu 75 % der Gebühren erhoben werden, die im Falle der Vornahme der Amtshandlung oder Tätigkeit zu erheben wären.
3. Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der rechtlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung oder Tätigkeit aber noch nicht beendet ist, so können je nach Stand der Bearbeitung 10 bis 50 % der Gebühr erhoben werden.

## § 8

### Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit deren Bekanntgabe an die Gebühren- und Auslagenschuldner fällig, wenn die Kreishandwerkerschaft keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## § 9

### Gebühren im Rechtsmittelverfahren

1. Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
2. Als Gebühr ist für den Widerspruchsbescheid die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt zu entrichtenden Gebühr zu erheben.

## § 10

### Verjährung

1. Die Verjährung des Gebührenanspruches richtet sich nach dem Kommunalabgabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 13 Abs. 2.4, Festsetzungsfrist) in Verbindung mit der Abgabeverordnung.
2. Die Verjährung ist gehemmt, so lange der Anspruch innerhalb der letzten 6 Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.
3. Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderungen, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub durch Anerkenntnis, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlungen der Kreishandwerkerschaft / Innungen über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.
4. Mit Ablauf des Kalenderjahres, indem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
5. Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
6. Wird eine Entscheidung über Gebühren und Auslagen angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung über Gebühren und Auslagen unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

## § 11

### Erstattung

Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu erstatten.

## § 12

### **Rechtsbehelf**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auf die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.

Wird eine Entscheidung über die Gebühren und Auslagen selbständig angefochten, so ist dieses Rechtsbehelfsverfahren als selbständig Verfahren zu behandeln.

## § 13

### **Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung wurde am 29.06.2009 durch die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft Mansfeld-Südharz beschlossen und tritt mit Bestätigung durch die Handwerkskammer und Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises MSH und/oder der Internetseite der Kreishandwerkerschaft Mansfeld-Südharz in Kraft.

**Gebührentarif****zu § 2 der Gebührenordnung der Kreishandwerkerschaft Mansfeld-Südharz****Verwaltungsgebühren**

1. Schreibgebühr für Verlängerung/Verkürzung eines Ausbildungsvertrages	<b>entfällt</b>
2. Gebühr für Bescheinigungen	
a) Lehrgangsbescheinigungen	<b>15,00 €</b>
b) sonstige	<b>15,00 €</b>
3. Gebühr für Zweitschriften	<b>20,00 €</b>
4. Beglaubigungen	<b>10,00 €</b>
5. fachliche Stellungnahme	<b>25,00 €</b>
6. Lehrlingsstreitverfahren	<b>entfällt</b>
7. Abgabe von Anschriften	
a) Grundgebühr je Liste und Seite	<b>5,00 €</b>
b) Zusatzgebühr je Adresse	<b>0,50 €</b>
8. Anfertigung von Fotokopien (je Stück)	<b>0,20 €</b>
9. a) Abgabe von Drucksachen nach Kosten und Aufwand	<b>2,00 - 20,00 €</b>
10. Mahngebühren für Beiträge, Gebühren und Auslagen	
a) erste Mahnung	<b>0,00 €</b>
c) jede weitere Mahnung	<b>10,00 €</b>
11. Verwaltungsgebühr für unentschuldigte Nichtteilnahme an einer Gesellenprüfung	<b>35 % der Prüfungsgebühr der zuständigen Innung</b>